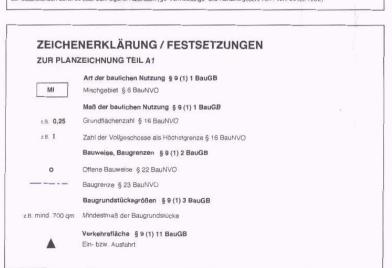
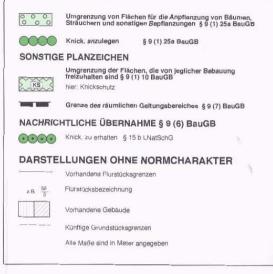
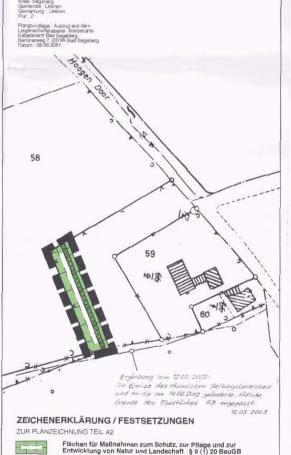
SATZUNG DER GEMEINDE LEEZEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "BAUGEBIET HOOGEN DOOR"







PLANZEICHNUNG (TEIL A2) M 1:1000



Knick, anzulegen § 9 (1) 25a BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

TEXT (TEIL B)

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

.1 In dem in der Planzeichnung (Teil A1) festgesetzten Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO) sind gemäß § 1 (6) BauNVO die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6 Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 (3) BauNVO sind nicht

- 1.2 Die maximale Firsthöhe über der Oberkante der maßgeblichen Erschließungsstraße (Fahrbahnrand) wird mit 9,0 m festgesetzt. (§ 16 (3) 2 BauNVO)
- 1.3 In Verbindung mit der Errichtung von Grasdächern ist, abweichend von den Festsetzungen in der Planzeichnung, die Ausbildung des Dachgeschosses als Vollgeschoß zulässig.
- 2.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGR)

Es sind eine Wohnung pro 500 qm Grundstücksfläche und höchstens 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

3.0 Ein- und Ausfahrten (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Läge der Ein- und Ausfahren zur Erschließungsstraße ist je nach Grundstückszuschnitt veränderbar. Die Fläche zum Annfanzen und der bestehende kniek duffen für die Ein- und Ausfahrt jedoch pro Grundstück nur höchstens auf einer Breite von 3,0 m unterprochen werden.

- 4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- 4.1. Knickschutzstreifen. Zur Vermeidung unmittelbarer Beeinträchtigungen der Knicks sind die festgesetzten Knickschutzstreifen als extensiv zu pffegende Gras- und Staudenfluren zu entwickein. Hierzu sind die Flächen 1 x jährlich im Oktober zu mäten und das Mähgut abzufahren. Die Errichtung baulicher Anlagen bzw. die Verslegelung von Boden. Ablagerungen sowie das Befahren der Fläche sind unzulässig. Der Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitten ist unzulässig. Das Betreten der Knicksprützstreifen ist im Fahren der Knicksprüge zulässig. Der Knickschutzstreifen ist im Fahren der Knicksprüge zulässig. Der Knickschutzstreifen ist mit Rahmen der Schieden.
- 4.2 <u>Oberbodenschutz</u>: Vor Beginn der Bautätigkeit ist der Oberboden von der in Anspruch zu nehmenden Fläche abzuschieben und, soweit er für vegetationstechnische Zwecke verwendet werden muss, seltlich auf Mieten zu setzen. Überschüssiger Boden ist abzufahren und weiterzuverwenden.
- 4.3 <u>Versickerung von Oberflächenwasser:</u> Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist, sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen, auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
- 4.4 Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Lardschaft in Teilbereich A2 ist außerhalb der Flächen zur Knickanlage zu einer artenreinen Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Zur fachgerechten Pflege hat in den ersten vier Jahren zweimal jährlich eine Mahd (Anfang Julk, Anfang Oktober) zu erfolgen, in I den darzuftigenden Jahren ist in Abstanden von 3-4 Jahren eine Mahd im August/ September durchzuführen. Das Mähguf ist jeweils unmittelbar nach der Mahd aufzunehmen. Es dürfen weder Dürgemittle, noch Pestiziede ausgebracht werden. Die gesamte Fläche ist mit einem Koppelzaun dauerhaft abzugrenzen.

5.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 5.1 Pflanzung von Einzelbäumen: Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist ein Baum in der Art Stieleiche, Eberesche, Feldahom, Hainbuche oder Sandbirke mit einem Stammumfang von 14 16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Alternativ ist ein Obstbaum in der Pflanzquallität Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 5.2 Flächen zum Anoflanzen von Bäumen und Sträuchern; Auf den festgesetzten Flächen ist eine zweireihige Anoflanzung mit standortgerechten, landschaftstypischen Sträuchern und Heistern (2 x v., 100 150 cm) der Planzenauswahliste vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Der Planzzabstand der Gehölze beträgt in der Reihe und zwischen den Reihen 1 m. Je 20 ifm Anoflanzstoriden ist ein großkroniger, standortgerechter, landschaftstypischer Laubbaum (Stammumfang 14 16 cm) zu pflanzen. Ausfälle sind soweit zu ersetzen, dass der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung gowährleistet ist.
- 5.3 Flächen zur Knickanlage, Auf der festgesetzten Fläche ist ein Knick anzulegen. Hierzu ist ein Knickwall (Höhe 1 m. Breite des Knickfußes 3 m) auf der Krone zweireihig mit den standorgerechten, landschaftstypischen Gebätzen der Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen. Die Gehötze werden in der Qualität eichte Sträucher bzw. leichte Heister verwendet. Der Knick ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- 5.4. <u>Pflanzenauswahlliste standorfgerechter Jandschaftstypischer Arten</u>
 Acer campestre Feldahorn
 Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Alnus glutinosa Schwarzerle
 Carninus betulus Hainbuche
 Cornus sanguinea Roter Hartriegel
 Coryus avellara Haserina Rhamnus frangula - Faulbaum Quercus robur - Stieleiche osa canina - Hundsrose Sorbus aucuparia - Eberesche Tilia cordata - Winterlinde
- 5.5.Allgemeine Pflanzbinweise: Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Anpflanzungen erfolgt für die Dauer von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Chemische Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- 6.0 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Erhaltung von Kricke: Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Kricks sind auf Dauer zu sichern und zu erhalten. Während Bautätigkeiten sind die Gerölze gem. Die Nie 290 vor Schädigungen zu schützen. Die Knicks sind bei nachhaltiger Beeinträchtigungen ihrer Vitalität oder ältem Abgang gemäß den Bestimmungen des Knickerlasses (Erlass des Ministeriums für Umweit, Natur und Forsten vom 30.8.1996) umgehend zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind auf Dauer zu sichern und zu erhalten

7.0 Ortliche Bauvorschrift über die Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

- 7.1 Die Gebäude sind als Verblendbauten mit roten bis rotbraunen Vormauersteinen zu gestalten. Teilflächen von untergeordneter Größe (bis zu einem Flächenanteil von 25 % der Gesamtfassade) können aus anderen Materialien gestaltet werden.
- 7.2 Für die vorgesehenen Baugrundstücke sind Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zulässig. Sie sind mit Pfannen in roten und rotbraunen Fartbinner einzudecken. Fartbinner einzudecken. Alternativ sind Dacher mit einer dauerhaften, extensiven Begrünung zulässig. Dabei ist eine Dachneigung von mind. 15° zulässig.
- 7.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans k\u00f6nnen untergeordnete Anbauten vollverglast ausgef\u00fchrt werden und eine abweichende Dachneigung von mind. 15\u00e9 haben.
- 7.4 Geschlossene, fensterlose, ungegliederte Fassaden von über 15 qm sowie Garagen und Carports sind dauerhalt mit Rank- oder Kletterpflanzen zu bepflanzen. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 2 m zu setzen und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Eingegangene Rank- und Kletterpflanzen sind gleischwertig zu ersetzen. Es sollen folgende Arten verwendet werden: Clematis vitalba. Waldrebe

Hydrangea petiolaris - Kletterhort Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein Wisteria sinensis - Blauregen

- 7.5 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf max. 0,5 m über der zugehörigen Straßenoberkante liegen
- 7.6 Doppelhaushälften sind hinsichtlich der Konstruktionsprinzipien, Materialwahl und Farbgebung einheitlich zu errichten.
- 7.7 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig als:
- Arthredungen an offentlichen verlagsbetren zu der Ausgeholzen, auch in Knick
 ielbende Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgeholzen, auch in Verbindung mit Maschendrahtzäunen, die sich von der angrenzenden Verkehrsfläche aus geseten hinter den Hecken befinden müssen und diese nicht überragen durfen
 Holzzäune mit senkrechten Latten sowie
 Feldsteinmauern.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die oftsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten am 2014,04, 2014 folgt.
- 2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05. 2004 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.04.2004...... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 18.09.2004, den Entwurt des Bebauungsplanes nit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 0.10% (842) bis zum 0.80% (854) sex war haben der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Aussegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslagungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gewacht werden können, and 2000 (2000). In der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Machaele geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeleit.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vertahrensvermerken Nr. 1 7 wird hiermit bescheinigt.

Leezen, den 04 07 72 700] Siegel

8. Der katastermaßige Bestand am .1 4. Juni 2002 Bad Segebergden 1 3, Marz 2005

Dagmar Teten
Oberreg Vermessungsrätin 9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus den Planzeichen (Tell A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu

Leezen, den .24.03 2003



10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interesselten eingesehen werden kann und die über den Inhalf Auskunft orteilt, sind am 20.51.06/850 ortstüblich bekannt dem vorden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verlahrens- und Formvorschriften und von Mängeid der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Riechtsotigen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschadigungsanspruche geltend zu machen und das Erfösshen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am .Q. .D. 4.2003. in Kraft getrete

Leezen, den 03.04 2003 Siegel



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landes-bauordnung (LBO), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertrachen von ./A.0.7., «CO.%.... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohn-gebiet Hoogen Door für das Gebiet: südlich des Wirtschaftswegs, östlich der Straße Hoogen Door, westlich des Flurstücks 56/1, nördlich Hoogen Door Haus-Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnungen (Tell A1 und Teil A2) und dem Text. (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan 1: 10 000

SATZUNG DER GEMEINDE LEEZEN ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "BAUGEBIET HOOGEN DOOR"



FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DES WIRTSCHAFTSWEGS, ÖSTLICH DER STRAßE HOOGEN DOOR, WESTLICH DES FLURSTÜCKS 56/1

18.09.2002

Projekt Nr. 876